



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Energiewirtschaft
Klimaschutz
Az.: 794-00, 105-1/wi
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

29. August 2019

Rundschreiben Nr. 488/2019

Regierungsentwurf eines Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen

Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 298/2019 vom 31. Mai 2019

Kurzfassung:

Das Bundeskabinett hat am 28. August 2019 den Regierungsentwurf eines Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen beschlossen. Es bildet den rechtlichen Rahmen für die Unterstützung der durch den Kohleausstieg betroffenen Reviere und Standorte und konkretisiert die Finanzhilfen des Bundes sowie die weiteren Unterstützungsvorhaben, die der Bund in eigener Zuständigkeit umsetzen will.

Der vom Bundeskabinett beschlossene Regierungsentwurf des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen baut auf den am 22. Mai 2019 beschlossenen Eckpunkten zur Umsetzung der strukturpolitischen Vorschläge der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ auf.

Für die Bewältigung des Strukturwandels erhalten die betroffenen Länder bis zum Jahr 2038 Finanzhilfen in Höhe von bis zu 14 Mrd. Euro. Damit können die Länder, Landkreise und Gemeinden zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur in die vom Gesetz definierten Förderbereiche investieren. Von der Gesamtsumme entfallen 12 Prozent auf das Land Sachsen-Anhalt.

Daneben unterstützt der Bund durch weitere Maßnahmen in seiner eigenen Zuständigkeit die betroffenen Regionen. Mit bis zu 26 Mrd. Euro sollen bspw. Forschungs- und Förderprogramme, Maßnahmen zur Unterstützung der Energiewende und des Klimaschutzes sowie zusätzliche Vorhaben an Bundesfernstraßen und Bundeschienenwegen finanziert werden. Die Anlage 4 zum Gesetzentwurf enthält die konkreten Verkehrsvorhaben.

Das Mantelgesetz „Strukturänderungsgesetz Kohleregionen“ bildet den rechtlichen Rahmen für die Unterstützung der betroffenen Reviere und Standorte. Es enthält als

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Artikel 1 das neue Stammgesetz „Investitionsgesetz Kohleregionen“, das im Wesentlichen die Förderarchitektur zu den Finanz- und Strukturhilfen regelt.

Kapitel 1 legt u.a. die Fördergebiete, die Förderbereiche und die Mittelverteilung auf die Länder fest. Die Finanzhilfen werden zudem auf drei Förderperioden aufgeteilt:

- Förderperiode 1 von 2020 bis einschließlich 2026 (bis zu 5,5 Mrd. Euro),
- Förderperiode 2 von 2027 bis einschließlich 2032 (bis zu 4,5 Mrd. Euro) und
- Förderperiode 3 von 2033 bis einschließlich 2038 (bis zu 4,0 Mrd. Euro).

Zu den in § 2 festgelegten Fördergebieten gehören in Sachsen-Anhalt folgende Gebietskörperschaften: Burgenlandkreis, Saalekreis, die Stadt Halle (Saale) sowie die Landkreise Mansfeld-Südharz und Anhalt-Bitterfeld.

Der Bund stellt die Finanzhilfen den Ländern zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung. Die Länder sowie die Gemeinden und Landkreise haben sich mit mindestens 10 % am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils zu beteiligen. Im Rahmen der festgelegten Förderbereiche wählen die Länder die zu fördernden Investitionsvorhaben aus. Ansatzpunkte für die regionale Entwicklung sind in den Leitbildern der betroffenen Länder (Anlage 1 bis 3 zum Gesetz) beschrieben.

Kapitel 2 regelt die Strukturhilfen für strukturschwache Standorte von Steinkohlkraftwerken und für das ehemalige Braunkohlerevier im Landkreis Helmstedt (1,09 Mrd. Euro).

Kapitel 3 umfasst weitere Unterstützungsvorhaben, die in den originären Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen. Hierzu zählen beispielsweise die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre, Maßnahmen zur Unterstützung der Energiewende und des Klimaschutzes oder die Ansiedlung von Einrichtungen des Bundes.

Kapitel 4 sieht zusätzliche Investitionen in die Bundesfernstraßen und die Bundes-schienenwege vor. Die einzelnen Vorhaben sind in Anlage 4 zum Gesetzentwurf aufgeführt.

Schließlich enthalten die Artikel 2 und 3 Änderungen des Bundesfernstraßengesetzes und des Allgemeinen Eisenbahngesetzes.

Weitere Einzelheiten bitten wir der **Anlage** zu entnehmen. Für Stellungnahmen der Landkreise zu dem Gesetzentwurf wären wir dankbar.



Theel

Anlage